

Antrag an die Stadtverwaltung Andernach

(Läufstr. 11, 56626 Andernach, Fax: 02632/922-4268, E-Mail: verkehr@andernach.de)

Antragsteller:

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

WICHTIG: Anträge müssen mindestens 14 Tage vorher vorliegen, ansonsten ist eine Bearbeitung bis zum geplanten Termin nicht möglich!

Betr.: Antrag auf Anordnung eines **eingeschränkten Haltverbotes (Z. 286 StVO)**
absoluten Haltverbotes (Z. 283 StVO)

Angaben zur Anordnung des Haltverbotes:

genaue Örtlichkeit (Straße / Hausnummer)	
Datum und Uhrzeit der Maßnahme:	
am/von-bis	von bis Uhr Uhr
Länge der Verbotszone: Meter	Grund der Aufstellung: Die Aufstellung der Verkehrszeichen soll erfolgen durch: die Stadt Andernach Selbstaufstellung
<u>Derzeit vorhandene Beschilderung</u>	
Parken am Fahrbahnrand im Seitenstreifen auf dem Gehweg ganz halb senkrecht zur Fahrbahn mit zeitlicher Begrenzung (Parkscheibe/Parkscheinautomat)	Eingeschränktes Haltverbot (Z. 286 StVO) _____ von _____ bis _____ Uhr Absolutes Haltverbot (Z. 283 StVO) _____ von _____ bis _____ Uhr <u>Sonstiges:</u>

!!! Hinweis !!!

Aufstellen von Z. 286/283 StVO (eingeschränkte Haltverbots-/absolute Haltverbotszeichen) zur Freihalten von Flächen

Die Z. 286/283 StVO müssen mindestens **72 Stunden** vor Beginn der Arbeiten mit dem Hinweis, ab wann sie gelten (Datum und Uhrzeit) aufgestellt werden. Die Kennzeichen der Fahrzeuge, die in diesem Bereich stehen, sind vom Genehmigungsinhaber festzuhalten (in der Reihenfolge, in der die Fzg. stehen). Die Verkehrsüberwachungskräfte /Polizei wird das Abschleppen von Fahrzeugen nur veranlassen, wenn

1. für das Aufstellen der Verkehrszeichen eine Anordnung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Andernach vorliegt
2. die Verkehrszeichen gut sichtbar aufgestellt sind
3. die Verkehrszeichen einschließlich der Zusatzschilder in Aufstellung und Ausführung der StVO entsprechen
4. das parkende Fahrzeug eine konkrete Behinderung darstellt.
5. Wenn die Aufstellung der Verkehrszeichen durch die Stadtverwaltung Andernach erfolgt, wird neben den Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Anordnung noch die anfallenden Kosten für die Aufstellung berechnet. Diese werden von der Straßenbaubehörde nach eigenem Ermessen (ca. 75 Euro) festgesetzt.

Damit wir Ihnen die verkehrsbehördliche Anordnung rechtzeitig zum geplanten Termin erteilen können bitten wir Sie, uns diesen Antrag frühzeitig, d.h. in der Regel **mindestens 14 Tage** vor Beginn der Gültigkeit der v.g. Verkehrszeichen, zu übersenden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)